**Wirtschaftskommission für Europa**

**Tagung der Vertragsparteien des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und ‑verbringungsregister zum Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten**

**Erstes Treffen**

Genf, 20. - 22. April 2010

**Beschluss I/5**

**Berichterstattung über die Durchführung des Protokolls
Angenommen am 22. April 2010 (vorläufige, nicht amtliche Fassung)**

Die Konferenz der Vertragsparteien *-*

eingedenk des Artikels 17 Absatz 2 des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und ‑verbringungsregister, der unter anderem vorsieht, dass die Tagung der Vertragsparteien auf der Grundlage regelmäßiger Berichterstattung der Vertragsparteien ständig die Durchführung und Weiterentwicklung des Protokolls überprüft und vor diesem Hintergrund Richtlinien zur Erleichterung der Berichterstattung der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der im Rahmen des Übereinkommens gewonnenen Erfahrungen entwickelt,

in der Erkenntnis, dass die regelmäßige Berichterstattung der Vertragsparteien wichtige Hintergrundinformationen liefert, die die Bewertung der Einhaltung der Bestimmungen des Protokolls erleichtern und so zur Arbeit des Einhaltungsausschusses beitragen,

in der Überzeugung, dass durch Einbeziehung der Öffentlichkeit in den Prozess der Berichterstattung die Qualität und Genauigkeit der Berichte verbessert und die Glaubwürdigkeit dieses Prozesses erhöht werden können,

unter Berücksichtigung des Ziels eines einfachen, übersichtlichen und nicht allzu aufwendigen Meldemechanismus,

unter Hinweis darauf, dass dieser Beschluss die Berichterstattungspflicht der Vertragsparteien über die Durchführung der Bestimmungen des Protokolls durch sie betrifft, die sich von den Meldepflichten nach Artikel 7 unterscheidet,

unter Betonung der Bedeutung einer rechtzeitigen Berichtsvorlage -

1. ersucht jede Vertragspartei, vor dem zweiten ordentlichen Treffen der Tagung der Vertragsparteien oder vor dem ersten ordentlichen Treffen der Tagung der Vertragsparteien nach Inkrafttreten des Protokolls für die betreffende Vertragspartei, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, dem Sekretariat einen Bericht über
2. die erforderlichen Gesetzgebungs-, Regelungs- oder sonstigen Maßnahmen, die sie zur Durchführung des Protokolls ergriffen hat,
3. die praktische Durchführung dieser Maßnahmen auf nationaler oder, im Fall von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, regionaler Ebene

unter Verwendung des im Anhang aufgeführten Formblatts vorzulegen;

**1**

**ECE/MP.PRTR/2010/..**

1. ersucht jede Vertragspartei außerdem, vor jedem nachfolgenden ordentlichen Treffen der Tagung der Vertragsparteien den Bericht zu überprüfen und neue Informationen und gegebenenfalls einen konsolidierten nationalen Durchführungsbericht zu erarbeiten und dem Sekretariat vorzulegen;
2. ersucht jede Vertragspartei ferner, ihre Berichte über die Durchführung des Protokolls im Rahmen eines transparenten Beratungsprozesses unter Beteiligung der Öffentlichkeit rechtzeitig zu erstellen, wobei den besonderen Umständen in Bezug auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration Rechnung zu tragen ist;
3. ersucht darum, dass diese Berichte dem Sekretariat vorzugsweise in elektronischer Form in einer der Amtssprachen des Protokolls sowie in der/den Sprache(n) der Vertragspartei übermittelt werden, und zwar spätestens fünf Monate vor dem Treffen der Tagung der Vertragsparteien, für das sie vorgelegt werden;
4. ersucht das Sekretariat auch, für jedes ordentliche Treffen der Tagung der Vertragsparteien einen Synthesebericht zu erstellen, der die von den Vertragsparteien vorgelegten nationalen Durchführungsberichte zusammenfasst und wichtige Trends, Probleme und Lösungen aufzeigt, und diesen den Vertragsparteien und sonstigen Beteiligten so frühzeitig zuzuleiten, dass er unmittelbar vor seiner Prüfung durch die Tagung der Vertragsparteien von der Arbeitsgruppe der Vertragsparteien des Protokolls begutachtet und gegebenenfalls kommentiert werden kann;
5. bittet die Unterzeichner und andere Staaten, die nicht Vertragspartei sind, bis zu ihrer Ratifikation oder ihrem Beitritt Berichte über die ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung des Protokolls im Einklang mit den oben genannten Verfahren vorzulegen;
6. bittet außerdem die internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich an Programmen oder Aktivitäten zur Unterstützung der Vertragsparteien und/oder anderer Staaten bei der Durchführung des Protokolls beteiligen, dem Sekretariat Berichte über ihre Programme oder Aktivitäten und die dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie über die Durchführung des Protokolls als solches zukommen zu lassen;
7. ersucht das Sekretariat,
8. den Synthesebericht und die in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte in den Amtssprachen des Protokolls sowie alle nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 vorgelegten Berichte an die Tagung der Vertragsparteien weiterzuleiten;
9. diese Berichte in den zur Verfügung stehenden Sprachen auf der UNECE-Webseite zu veröffentlichen.

**2**

**2**